

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Lübingen, Rottenburg, Nagold, Horb und Herrenberg.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 4. Freitag den 13. Januar 1826.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Lübingen. Da das K. SteuerCollegium mehrfältig wahrgenommen haben will, daß die Gesetze über die Einholung von Dispensationen in Handwerks-Sachen nicht gehörig beobachtet werden, so sieht man sich veranlaßt, zu Abwendung des — dem Königl. Laß-Interesse hieraus entstehenden — Nachtheils, die Orts- und Zunft-Vorsteher hiermit anzufragen, daß sie für die Zukunft über der pünktliche Beobachtung der diesaus vorliegenden Gesetze und Verordnungen sorgfältig wachen, und ihrer Obhutspflicht in dieser Beziehung vollkommen nachkommen.

Den 7. Januar 1826.

Die K. Oberämter.

II. Besondere Amtliche Verfügungen.

Oberamt Lübingen.

Lübingen. (An die Orts-Vorsteher.) Die Berichtigung der Rekrutierungs-Listen, Prüfung der Befreiungs-Gründe und die Ziehung der Loose wird

am Freitag den 5ten und

Samstag den 4. Febr. d. J.

auf dem hiesigen Rathhaus vorgenommen werden.

Sämmtliche Rekrutierungs-Pflichtige haben daher mit ihren Orts-Vorstehern in der hienach bestimmten Ordnung zu erscheinen, und zwar:

am Freitag den 3. Febr.

früh 7 Uhr

die von den Orten Dettenhausen, Lustnau, Immenhausen, Kirchentellinsjurth, Pfrondorf, Walddorf, Kuiterdigen, Wankheim, Rischberg, Weilheim.

Nachmittags 2 Uhr

die von Degerschlacht, Zettendorf, Mähringen, Weidenhausen, Neuren, Altenburg, Lübingen;

am Samstag den 4. Febr.

früh 7 Uhr

die Orte Derendingen, Gönningen, Räßgarten, Sgländorf, Dornach, Häßlach, Seltenshausen, Alenrieth, Dufflingen, Romelsbach, Pferdigen, Gniebel;

Am Samstag den 4. Febr.

Mittags 1 Uhr

wird sodann die Loose-Ziehung vorgenommen werden, wobei wieder sämmtliche Rekrutierungs-Pflichtige des Oberamts zu erscheinen haben. Den Orts-Vorstehern wird noch folgendes zur pünktlichen Nachachtung aufgegeben:

- 1) haben sie für Herbeischaffung aller abwesenden Militär-Pflichtigen Sorge zu tragen;
- 2) erwartet man von Seiten des Oberamts, daß die Orts-Vorsteher zu der bestimmten Zeit mit ihren Mannschaften erscheinen und ihre Rekrutierungs-Listen mitbringen;
- 3) haben sie denjenigen, welche wegen Berufs oder Familien-Verpflichtung Befreiung ansprechen wollen, aufzugeben.

daß sie sich mit den hiezu nöthigen gemeinderäthlichen und andern in dem Gesez vorgeschriebenen Zeugnissen ic. versehen sollen, wogegen aber alle unnöthigen und nichtsfagenden Weitläufigkeiten zu vermeiden sind;

4) für die abwesenden Militärpflichtigen haben deren Eltern zu erscheinen und zu loosen.

Ueber die Eröffnung des Vorstehenden hat jeder Ortsvorsteher eine von sämtlichen Militärpflichtigen seines Orts und deren Eltern oder Vormündern unterschriebene Urkunde, bei Vermeidung eines Wartsbotens, innerhalb 10 Tagen an die hiesige Stadtschreiberei einzusenden.

Den 10. Januar 1826.

K. Oberamt.
Kern.

Lüdingen. Am Abende des 26. Decembers v. J. wurde aus dem Hause des hiesigen Bürgers und Schuhmachers Weitgang eine silberne, eingehäusige Uhr, deren Zifferblatt deutsche Zahlen hat, mit einer silbernen Kette von 2 Reihen, woran sich ein Casset und zwei Uhrenschlüssel befanden, entwendet. Sämmtliche obrigkeitliche Behörden werden nun ersucht, zur Entdeckung der gestohlenen Uhr sowohl, als des zur Zeit noch unbekanntes Diebes mitzuwirken, letzteren im Betretungs Falle zu verhaften, und wohl verwahrt hieher einliefern zu lassen.

Den 11. Januar 1826.

K. Oberamt.
Kern.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (Rekrutirung betreffend.) Am Freitag den 3ten und Samstag den 4ten Februar d. J. findet die Berichtigung der Rekrutirungslisten, die vorläufige Prüfung der Befreiungs Gründe und die Ziehung der Loose dahier auf dem Rathhause statt.

Sämmtliche Militärpflichtige haben nun hiebei zu erscheinen, und zwar:

Den 3ten Februar früh um 7 Uhr die von Bühl, Dettlingen, Ekenweiler,

Ergenzlingen, Frommenhausen, Hailfingen, Hemmendorf, Hirslingen, Hirschau und Rottenburg;

Nachmittags um 2 Uhr die von Riebingen, Rellingsheim, Nieder- nau, Obernau, Remmingsheim, Schwall- dorf, Seebrohn, Weiler, Wendelsheim, Wolfenhausen und Wurmlingen;

Den 4ten Februar früh um 8 Uhr die von Bodelshausen, Mössingen, Deschingen, Osterdingen und Thalheim.

Militärpflichtige, welche wegen Familien-Verhältnissen oder wegen Berufs eine Befreiung von der Aushebung ansprechen, müssen bei der Berichtigung der Listen die dazu vorgeschriebenen Zeugnisse überreichen. Die Gemeinderäthe dürfen aber nur solche Zeugnisse ausstellen, welche auf Familien-Verhältnisse Bezug haben.

Am 4ten Februar Mittags 12 Uhr beginnt sodann die Ziehung der Loose, wobei alle Militärpflichtige von sämtlichen Orten zuzugegen seyn müssen. Für die Abwesenden können Eltern und Vormünder das Loos ziehen.

Die Schultheißen werden nun aufgefordert,

- 1) dieses öffentlich bekannt zu machen und insbesondere, davon sogleich die Militärpflichtigen selbst zu verständigen,
- 2) die Abwesenden durch die Eltern und Pfleger bis dahin unfehlbar herbeischaffen zu lassen und letztere auf die großen Strafen des Ungehorsams aufmerksam zu machen,
- 3) an den bestimmten Tagen die Mannschaft hieher zu begleiten und mit denselben so zeitlich einzutreffen, daß das Geschäft keine Unterbrechung erleidet,
- 4) die in Händen habende Rekrutirungs-Liste mitzubringen und endlich zu sorgen,
- 5) daß Excesse welche streng bestraft würden, vermieden bleiben.

Am 7. Jenner 1826.

K. Oberamt.

No
Das
Beschä
am 13
burg
Die
Gemein
wärtige
machen
von 4 b
und vor
belegt r
je nach d
gebren
dem ged
kbanen,
besonder
daß Stu
aufgezei
schlechte
kbanen
sich vor
Uebe
sbllichen
zum Bel
und bez
dahier o
terdinge
Vermeid
End
der Bes
1) die
Pa
erb
alte
Dr
niss
2) die
wel
wir
ben
thü
Th
Die
dieser B
Den 9



Rottenburg. (An die Ortsvorsteher.)
 Das Landesoberstallmeisteramt wird das Beschälregister von der Platte Osterdingen am 13. Februar d. J. und jenes von Rottenburg am 18. desselben Monats reguliren.

Die Schultheißen haben dieses in ihren Gemeinden sogleich nach Empfang des gegenwärtigen Ausschreibens öffentlich bekannt zu machen, damit die Eigenthümer der Stuten von 4 bis 15 Jahren, welche fehlerlos sind und von den Hengsten der Landesanstalt belegt werden sollen, mit ihren Pferden, je nach dem sie zu der einen oder andern Platte gehören, in Osterdingen oder Rottenburg an dem gedachten Tage zeitig genug sich einfinden können, und den Eigenthümern der Stuten besonders ernstlich an das Herz zu legen, daß Stuten, welche nicht in dem Register aufgezeichnet sind, nachher zum Beschälen schlechterdings nicht mehr zugelassen werden können und es somit Sache eines jeden sey, sich vor Nachtheil zu schützen.

Ueber dieses haben die Schultheißen die üblichen Verzeichnisse über die Stuten, welche zum Belegen bestimmt werden, aufzunehmen und beziehungsweise an die Stadtschreiberei dahier oder an das Schultheißenamt in Osterdingen längstens bis zum 10. Februar bei Vermeidung eines Wariboten zu übergeben.

Endlich müssen an jenem Tage noch auf der Beschälplatte vorgeführt werden:

- 1) die Hengste, für welche die Eigenthümer Patente zum Beschälen mit denselben zu erhalten wünschen, unter Vorzeigung des alten Patentes und des — in der Beschäl-Ordnung §. 15. vorgeschriebenen Zeugnisses,
 - 2) die 4jährigen Hengste und Stuten, mit welchen in diesem Jahre bei den landwirthschaftlichen Festen sich um Preise beworben werden will, damit die Eigenthümer über den Werth dieser ihrer Thiere richtig belehrt werden können.
- Die Schultheißen werden nun auch in dieser Beziehung das Geeignete einleiten.

Den 9. Jenner 1826.

K. Oberamt.

Herrenberg. (Beschälwesen.) Da am Montag den 20. Februar dieses Jahres, früh 9 Uhr das Beschälwesen dahier geordnet wird, so findet man sich veranlaßt, allen Vorstehern der zur hiesigen Beschälplatte gehörigen Orte, als:

- Herrenberg,
- Entringen mit Hohenentringen,
- Breitenholz,
- Hildrizhausen,
- Mohrau,
- Gärtringen,
- Rufingen,
- Ehailfingen,
- Altingen,
- Deschelbronn,
- Bohdorf mit Hbfen,
- Möhlingen,
- Oberjettingen mit Sindlingen,
- Unterejettingen,
- Rebringen,
- Haslach,
- Kuppingen,
- Oberjesingen,
- Uffstätt,
- Kaih,
- Gältsteln, und
- Mönchberg,

folgendes zur Nachachtung, Vollziehung und Bekanntmachung zu eröffnen:

- 1) hat jeder Schultheiß gleich nach Empfang dieses alle diejenigen Stuten aufzunehmen, welche in dem Alter von 4 bis 15 Jahren stehen, und
- 2) dieselben in ein tabellarisches Verzeichniß zu bringen, welches enthalten muß
 - a) das Oberamt,
 - b) die Gemeinde, (Weiler) (Hof),
 - c) den Namen des Eigenthümers,
 - d) das Alter der Stute, und
 - e) die Farbe und Zeichen derselben,
 - f) Bemerkungen,
- 3) in diesem Verzeichniß (unter den Bemerkungen) diejenigen Stuten besonders zu bezeichnen, welche nach dem Wunsche der Eigenthümer durch Hengste der Landesanstalt belegt werden sollen, und

- 4) dasselbe innerhalb 3 Wochen um so gewisser hieher einzuschicken, als nach der Beschälordnung jede Versäumniß in der Ausfertigung oder Uebergabe mit der Strafe eines kleinen Freyb. Is. gerügt werden muß
- 5) bei dem Vorführen der Stuten am 20. Februar früh 9 Uhr entweder selbst gegenwärtig zu seyn, oder einem Obmann, versehen mit dem Schultheißens amtlichen Zeugniß, daß er hiezu aufgestellt sey, hieher zu beordern,
- 6) dafür zu sorgen, daß die Eigentümer der zum Beschälen bestimmten Stuten an diesem Tag und Stunde pünktlich hier eintreffen, und
- 7) in dem Fall, daß eine dieser Stuten nicht hieher gebracht werden könnte, wenigstens eine genaue Beschreibung derselben vorzulegen,
- 8) sämmtliche Stuteninhaber auf dem Rathhaus zu versammeln, und ihnen nicht nur allein bekannt zu machen, daß künftig nach der Aufnahme des Beschälregisters keine Stute zum Belegen unter irgend einem Vorwande oder um irgend einen Preis mehr angenommen werde (sie seye dann erst nachher erkaufte worden, wo eine Ausnahme statt findet) sondern sie auch, damit sie sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können, die geschehene Publikation unterschreiben zu lassen,
- 9) diejenigen Eigentümer von 4jährigen Hengsten oder Stuten, welche sich in diesem Jahr um Preise bei den landwirthschaftlichen Festen bewerben wollen, zu benachrichtigen, daß sie sich mit denselben an obigem Tage und Stunde dahier einzufinden haben, damit sie über den Werth ihrer Pferde belehrt werden können, und zu gleicher Zeit
- 10) diejenigen mit ihren Hengsten hieher zu bescheiden, welche für dieses Jahr Patente zu erhalten wünschen.

Den 7. Januar 1826.

R. Oberamt.

Lüdingen. (Abgabe von Obstbäumen.) Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß nunmehr der Einzug der Abgaben von den, auf der Allmand stehenden Obstbäumen angeordnet ist, und von Herrn Gemeindeinspektor Wezel besorgt wird. Die Abgabe beträgt von einem Kernobstbaum vier Kreuzer, einem Steinobstbaum zwei Kreuzer.

Jeder Baum, wovon die Abgabe nicht bezahlt wird, fällt der Stadt heim.

Den 31. Decbr. 1825.

Stadtrath.

Lüdingen. Diejenigen, welche Katholiken im Dienste haben, oder künftig in Dienst nehmen, werden wiederholt ersucht, dieselben anzuweisen, daß sie sich zum Behufe der Einreichung unter die Christenlehrepflichtigen beim Unterzeichneten stellen.

Am 6ten Januar 1826.

Katholisches StadtPfarrAmt.
 Wilhelm Siffis Director
 Schönweiler.

Mähringen. Oberamts Lüdingen. (SchaafwaideVerleihung.) Die, der hiesigen Gemeinde zugehende SommerSchaafwaide, welche 150 bis 180 Stück wohl ernährt, wird

am 2. Februar d. J.

Vormittags 11. Uhr

in der Unterzeichneten Wohnung, auf künftige drei Sommerhalbjahre, an den Meistbietenden verlihen werden, wozu die berechtigten Liebhaber, welche sich übrigens mit Prädikats, und Vermögenszeugnissen zu legitimiren haben, eingeladen werden, wo sie dann das Weitere bei der Verleihung selbst Vernehmen können.

Den 11. Jan. 1826.

Aus Auftrag des Gemeinderaths,
 Schultheiß Bigel.

Hiezu eine Beilage.

Be

Ober
 (Schaafwaide
 zeit der hie
 verfloffenen
 gen und e
 hem Besch

auf dem
werden.

Die W
 MutterSch
 jedesmal f
 tern Bedi
 hung selb
 haber, wel
 Vermögen
 hblichst d

Auf

Lü
 Johann G
 Unterzeich
 verkaufen
 die Hälfte
 Aders
 1 Mann
 schlager
 3 Mann
 175 fl
 Diese
 den 28.
 Können a
 Den 1

Lü
 Der Eli
 gärtner
 und Vor

